

Reglementarische Verfügung des Kleinen Rathes vom 2. Brachmonath 1818, daß in Fällen, wo solches durch den Ausstand vieler Mitglieder dieser Behörde nöthig würde, die Zahl von 13 einen gültigen Beschluß fassen können.

Es vernahmen UH Herren und Obern ein ausführliches Gutachten der Ebl. Justiz-Commission über die ihr auf Veranlassung eines Specialfalles zu näherer Prüfung überwiesene Frage: „Wie bey administrativ- und civilrichterlichen Behörden in solchen Fällen zu verfahren wäre, wo in Folge des Ausstandgesetzes so viele Mitglieder einer solchen Stelle austreten müßten, daß nicht mehr diejenige Anzahl übrig bliebe, welche reglementarisch zu Ausfällung eines gültigen Spruches erforderlich ist.“

Nach reifler Berathung dieses Gegenstandes hat die hohe Behörde einmüthig erkannt: Es seye durch die gegenwärtige verfassungsmäßige Organisation der untern administrativen und sämtlichen Civil-Gerichtsstellen, mit ihren Suppleanten hinreichend für gesetzliche Vollständigkeit gesorgt, und also kein Bedürfnis vorhanden, dießfalls eine neue Verfügung zu treffen.

Da hingegen das Ereigniß eines solchen Falles in dem Kleinen Rathe, bey seiner Organisation, möglich ist, so soll der reglementarische Grundsatz aufgestellt seyn, daß dannzumal auch die absolute Mehrheit der ganzen Behörde, also die Zahl von 13 Mitgliedern, Befugniß habe, einen gültigen Beschluß zu fassen.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 30. Brachmonath 1818, wegen Bildung und Aufstellung von 4 Forstmeistern in hiesigem Kanton.

Es vernahm die hohe Behörde des Kleinen Rathes ein Referat der Ebl. Forstpolicey-Commission. In demselben ist theils mit Berufung auf die alljährlichen allgemeinen Forstberichte, theils durch einleuchtende Darstellung und Anführung neuer Thatsachen gezeigt, wie nothwendig es seye, daß, um dem wegen fortdauernder übler Bewirthschaftung vieler Gemeinds- und Corporations-Waldungen zu besorgenden Ruin derselben vorzubengen, das Gesetz über ihre Bewerbung und Beauf-